

Beschluss

Der Streitwert wird auf 31.290,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagte Ansprüche aus sittenwidriger Schädigung im Zusammenhang mit dem sogenannten „VW-Abgas-Skandal“ geltend.

Die Klagepartei erwarb am 26.06.2014 bei dem [REDACTED], ein Fahrzeug der Marke Seat, Typ Alhambra 4You 2.0 TDI mit der Fahrgestellnummer [REDACTED] zu einem Kaufpreis von EUR 31.290,00. Zum Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe betrug der Kilometerstand 0 km. Zum Schluss der mündlichen Verhandlung betrug der Kilometerstand 139.139 km. In das streitgegenständliche Fahrzeug wurde ein Diesel-Motor Typ EA189 verbaut. In der Motorsteuerung war eine Software verbaut, die erkannte, ob sich das Fahrzeug auf dem Prüfstand befindet. In diesem Fall aktiviert sie einen Betriebsmodus, der den Stickoxidausstoß verringerte. Im normalen Fahrbetrieb schaltete sie dagegen in einen Betriebsmodus, der zu einem höheren Stickoxidaustritt führte. Das Kraftfahrtbundesamt wertete die Motorsteuerungssoftware als unzulässige Abschalteneinrichtung und gab der Beklagten auf, diese zu beseitigen.

Am 22.09.2015 veröffentlichte die Beklagte eine Ad-hoc-Mitteilung und eine Pressemitteilung, in den sie erklärte, bei weltweit rund elf Millionen Fahrzeugen mit Dieselmotoren des Typs EA 189 sei eine auffällige Abweichung zwischen Prüfstandswerten und realem Fahrbetrieb festgestellt worden. Zwischen Ende September 2015 und Mitte Oktober 2015 informierte sie in Pressemitteilungen darüber, dass der Motor EA 189 mit einer Abschalteneinrichtung versehen sei, die vom KBA als unzulässig angesehen werde und daher zu entfernen sei. Auch das KBA informierte die Öffentlichkeit hierüber. Am 02.10.2015 gab die Beklagte in einer Pressemitteilung bekannt, sie habe eine Internetseite eingerichtet, auf der durch Eingabe der Identifikationsnummer eines Fahrzeugs ermittelt werden könne, ob es mit der Abschalteneinrichtung versehen sei. Die Medien berichteten seit Ende September 2015 umfangreich über die Geschehnisse.

Die Klagepartei behauptet, dass der Zwangsrückruf bestätige, dass die Beklagte eine illegale Ab-

schalteinrichtung im streitgegenständlichen Verfahren verbaut habe. Bei entsprechender Aufklärung hätte die Klagepartei das Fahrzeug nicht erworben. Es sei bei dem streitgegenständlichen Fahrzeug von einer Gesamtleistung von mindestens 350.000 km auszugehen.

Die Klagepartei meint, dass sie vorsätzlich sittenwidrig durch die Beklagte geschädigt worden sei. Deren verantwortlichen Personen sei bekannt gewesen, dass entgegen gesetzlichen Vorschriften das auf dem Prüfstand erhöhte Verringern von Abgasen beim Betrieb der Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abgeschaltet gewesen sei. Ihr selbst sei dieser Umstand nicht bekannt gewesen. Ihr Schaden bestehe darin, dass sie bei Kenntnis der Sachlage das Fahrzeug nicht erworben hätte. Deswegen sei sie so zu stellen, als ob sie das Fahrzeug nicht erworben hätte.

Der Klageschriftsatz vom 14.04.2022 ist dem Beklagten am 25.05.2022 zugestellt worden.

Der Kläger beantragte ursprünglich, die Beklagte zu verurteilen, an die Klagepartei 31.290,00 Euro abzüglich einer im Termin zur mündlichen Verhandlung zu beziffernden Nutzungsentschädigung nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit Zug-um-Zug gegen Rückgabe und Übereignung des Fahrzeuges Seat Alhambra 4You 2.0 TDI mit der Fahrgestellnummer VSSZZZ7NZFV500034 zu bezahlen.

In der mündlichen Verhandlung wurde die Nutzungsentschädigung konkret bestimmt und im Übrigen die Sache teilweise für erledigt erklärt. Die Beklagte stimmte der Teilerledigungserklärung nicht zu.

Der Kläger beantragt zuletzt:

Die Beklagte wird verurteilt an die Klagepartei EUR 31.290,00 abzüglich einer Nutzungsentschädigung in Höhe von 12.439,03 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit Zug-um-Zug gegen Rückgabe und Übereignung des Fahrzeuges Seat Alhambra 4You 2.0 TDI mit der Fahrgestellnummer [REDACTED] zu bezahlen.

Hilfsweise für den Fall, dass der Klageantrag zu I.) keinen Erfolg hat, wird Folgendes beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt,

1. Auskunft zu geben und Rechnung zu legen über das von ihr aus dem Inverkehrbringen des

PKW Seat Typ Alhambra 4You 2.0 TDI, Fahrzeugidentifizierungsnummer [REDACTED],
Erlangte,

2. erforderlichenfalls die Richtigkeit und die Vollständigkeit ihrer Angaben an Eides Statt zu versichern,

3. an die Klagepartei den sich nach Erteilung der Auskunft ergebenden Betrag nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit an die Klagepartei zu zahlen.

Die Beklagte beantragt zuletzt,

Klageabweisung.

Der Beklagte behauptet, dass die Typengenehmigung für das streitgegenständliche Fahrzeug weiterhin fortbestehe. Die seitens des KBA erlassenen Nebenbestimmungen zu den EG-Typengenehmigungen habe die Beklagte umgesetzt.

Der Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung. Darüber hinaus sei der Klagepartei kein individueller kausaler Schaden entstanden. Der Einsatz eines Thermofensters begründe keinen Anspruch gem. § 826 BGB. § 852 S. 1 BGB finde keine Anwendung.

Im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze samt Anlagen sowie das Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vom 22.08.2022 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

I.

Das Landgericht Regensburg ist nach § 32 ZPO örtlich zuständig. Deliktischer Erfolgsort ist der Sitz der Klagepartei, da dort der Schaden eingetreten ist. Da der Schadenseintritt selbst zum Tatbestand der Rechtsgutsverletzung gehört, ist der Ort des Schadenseintritts Verletzungs- und damit Begehungsort (Zöller / Schultzy, 32. Auflage 2018, § 32 Rn. 19). Der Ort des Schadenseintritts ist der Wohnort der Klagepartei als Geschädigte. Dieser befindet sich im Zuständigkeitsbereich des Landgerichts Regensburg.

II.

1. Die Klagepartei hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 826, 852 S. 1, 31 BGB.

a. Sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter, der durch umfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Dafür genügt es im Allgemeinen nicht, dass der Handelnde eine Pflicht verletzt und einen Vermögensschaden hervorruft. Vielmehr muss eine besondere Verwerflichkeit seines Verhaltens hinzutreten, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zutage getretenen Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann. (BGH, NJW 2017, 250). Schon zur Feststellung der Sittenwidrigkeit kann es daher auf Kenntnisse, Absichten und Beweggründe des Handelnden ankommen, die die Bewertung seines Verhaltens als verwerflich rechtfertigen. Die Verwerflichkeit kann sich auch aus einer bewussten Täuschung ergeben (BGH, NJW 2017, 250). Insbesondere bei mittelbaren Schädigungen kommt es ferner darauf an, dass den Schädiger das Unwerturteil, sittenwidrig gehandelt zu haben, gerade auch im Bezug auf die Schäden desjenigen trifft, der Ansprüche aus § 826 BGB geltend macht. (BGH, NJW 2019, 2164 Rn. 8 mwN)

Der Beklagte hat auf der Grundlage einer für ihren Konzern getroffenen grundlegenden strategischen Entscheidung bei der Motorentwicklung im eigenen Kosten- und damit auch Gewinninteresse durch gewusste und gewollte Täuschung des KBA systematisch, langjährig und in Bezug auf den Dieselmotor der Baureihe EA 189 in siebenstelligen Stückzahlen in Deutschland Fahrzeuge in Verkehr gebracht, deren Motorsteuerungssoftware bewusst und gewollt so programmiert war, dass die gesetzlichen Abgaswerte mittels einer unzulässigen Abschaltvorrichtung nur auf den Prüfstand eingehalten wurden. Damit ging einerseits eine erhöhte Belastung für die Umwelt mit Stickoxiden und andererseits die Gefahr einher, dass bei einer Aufdeckung dieses Sachverhaltes eine Betriebsbeschränkung oder - untersagung hinsichtlich der betroffenen Fahrzeuge erfolgen könnte. Ein solches Verhalten ist im Verhältnis zu einer Person, die eines der bemakelten Fahrzeuge in Unkenntnis der illegalen Abschaltvorrichtung erwirbt, besonders verwerflich und mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht zu vereinbaren. Die Sittenwidrigkeit ergibt sich somit aus einer Gesamtschau des festgestellten Verhaltens der Beklagten unter Berücksichtigung des verfolgten Ziels, der eingesetzten Mittel, der zutage getretenen

Gesinnung und der eingetretenen Folgen.

Die Beklagte hat dem KBA bei der Erlangung der Typgenehmigung durch die Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung vorgespiegelt, das Fahrzeug werde auf dem Prüfstand unter den Motorbedingungen betrieben, die auch im normalen Fahrbetrieb zum Einsatz kommen, und sie hat dadurch über die Einhaltung der gesetzlichen Abgaswerte getäuscht, um die Typgenehmigung auf kostengünstigem Weg zu erhalten.

b. Das Verhalten ist der Beklagten gem. § 31 BGB auch zuzurechnen.

Die grundlegende strategische Entscheidung sind in Bezug auf die Entwicklung und Verwendung der unzulässigen Software von den im Hause der Beklagten für die Motorenentwicklung verantwortlichen Personen, namentlich dem vormaligen Leiter der Entwicklungsabteilung und den für die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Beklagten verantwortlichen vormaligen Vorständen, wenn nicht selbst, so zumindest mit ihrer Kenntnis und Billigung getroffen bzw. jahrelang umgesetzt worden.

Der Leiter der Entwicklungsabteilung eines großen, weltweit tätigen Automobilherstellers wie der Beklagten hat eine für dessen Kerngeschäft verantwortliche, in besonderer Weise herausgehobene Position als Führungskraft inne. Darauf folgt unmittelbar, dass ihm bedeutsame, wesensmäßige Funktionen des Unternehmens zur selbständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind, er also das Unternehmen auf diese Weise repräsentiert. (BGH, NJW 2020, 1962)

c. Durch das sittenwidrige Verhalten der Beklagten ist ein Schaden entstanden, der in dem Abschluss des Kaufvertrags über das bemakelte Fahrzeug liegt.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist ein Schaden nicht nur dann gegeben, wenn sich bei dem vorzunehmenden Vergleich der infolge des haftungsbegründenden Ereignisses eingetretenen Vermögenslage mit derjenigen, die ohne jenes Ereignis eingetreten wäre, ein rechnerisches Minus ergibt. Vielmehr ist auch dann, wenn die Differenzhypothese vordergründig nicht zu einem rechnerischen Schaden führt, die Bejahung eines Vermögensschadens auf einer anderen Beurteilungsgrundlage nicht von vornherein ausgeschlossen. Die Differenzhypothese muss stets einer normativen Kontrolle unterzogen werden, weil sie eine wertneutrale Rechenoption darstellt. Dabei ist einerseits das konkrete haftungsbegründende Ereignis als Haftungsgrundlage zu be-

rücksichtigen. Andererseits ist die darauf beruhende Vermögensminderung unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände sowie der Verkehrsauffassung in die Betrachtung einzubeziehen. Erforderlich ist also eine wertende Überprüfung des anhand der Differenzhypothese gewonnenen Ergebnisses gemessen am Schutzzweck der Haftung und an der Ausgleichsfunktion des Schadensersatzes. (BGH, NJW-RR 2015, 275)

Da der Schadensersatz dazu dient, den konkreten Nachteil des Geschädigten auszugleichen, ist der Schadensbegriff im Ansatz subjektbezogen. Wird jemand durch ein haftungsbegründendes Verhalten zum Abschluss eines Vertrages gebracht, den er sonst nicht geschlossen hätte, kann er auch bei objektiver Werthaltigkeit von Leistung und Gegenleistung dadurch einen Vermögensschaden erleiden, dass die Leistung für seine Zwecke nicht voll brauchbar ist. Die Bejahung eines Vermögensschadens unter diesem Aspekt setzt allerdings voraus, dass die durch den unerwünschten Vertrag erlangte Leistung nicht nur aus rein subjektiv willkürlicher Sicht als Schaden angesehen wird, sondern dass auch die Verkehrsanschauung bei Berücksichtigung der obwaltenden Umstände als Vertragsschluss als unvernünftig, den konkreten Vermögensinteressen nicht angemessen und damit als nachteilig ansieht (BGH, NJW 1998, 302, 304 Rn. 28).

Im Fall einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung dient der Schadensersatzanspruch nicht nur dem Ausgleich jeder nachteiligen Einwirkung durch das sittenwidrige Verhalten auf die objektive Vermögenslage des Geschädigten. Vielmehr muss sich der Geschädigte auch von einer auf dem sittenwidrigen Verhalten beruhenden Belastung mit einer „ungewollten“ Verpflichtung wieder befreien können. Schon eine solche stellt unter den dargelegten Voraussetzungen einen gem. § 826 BGB zu ersetzenden Schaden dar (BGHZ 161, 361, 366 ff). Insoweit bewirkt § 826 BGB einen Schutz der allgemeinen Handlungsfreiheit und speziell des wirtschaftlichen Selbstbestimmungsrechts des Einzelnen (BGHZ 161, 361, 368).

Vorliegend ist die Klägerseite veranlasst durch das einer arglistigen Täuschung gleichstehende sittenwidrige Verhalten der Beklagten eine ungewollte Verpflichtung eingegangen. Dabei kann dahinstehen, ob die Klägerseite einen Vermögensschaden dadurch erlitten hat, dass im Zeitpunkt des Erwerbs des Fahrzeugs eine objektive Werthaltigkeit von Leistung und Gegenleistung nicht gegeben war (§ 249 Abs. 1 BGB), auch wenn dafür angesichts des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhandenen verdeckten Sachmangels, der zu einer Betriebsbeschränkung oder -untersagung führen können (BGH, NJW 2019, 1133, Rn. 17 ff.), einiges spricht. Denn ein Schaden ist hier jedenfalls deshalb eingetreten, weil der Vertragsschluss unvernünftig anzusehen ist. Die Klägerseite hat durch den ungewollten Vertragsschluss eine Leistung erhalten, die für ihre Zwecke nicht voll brauchbar war.

Nach der allgemeinen Lebenserfahrung und der Art des zu beurteilenden Geschäfts ergebenden Erfahrungssatz zugrunde gelegt, ist daraus zu schließen, dass ein Käufer kein Fahrzeug erwirbt, dem eine Betriebsbeschränkung oder - untersagung droht und bei dem im Zeitpunkt des Erwerbs in keiner Weise absehbar ist, ob dieses Problem behoben werden kann. (BGH, NJW 2020, 1962, 1968) Das Fahrzeug wies im Zeitpunkt des Erwerbs eine unzulässige Abschalt einrichtung auf. Damit lag ein Sachverhalt vor, der dazu führen konnte, dass die Zulassungsbehörde eine Betriebsbeschränkung oder - untersagung nach § 5 Abs. 1 FZV vornimmt.

Das Fahrzeug war im Zeitpunkt des Erwerbs für die Klageseite nicht voll brauchbar, weil es einen verdeckten Sachmangel aufwies, der zu einer Betriebsbeschränkung oder - untersagung hätte führen können (BGH, NJW 2019, 1133, Rn. 17 ff.).

Für die Brauchbarkeit kommt es nicht lediglich darauf an, dass das Fahrzeug von der Klägerseite tatsächlich genutzt werden konnte und sich die bestehende Stilllegungsgefahr nicht verwirklicht hat. Ein Fahrzeug ist für die Zwecke desjenigen, der durch ein sittenwidriges Verhalten zum Vertragsabschluss veranlasst wird, dann nicht voll brauchbar, wenn es aus der ex-ante-Sicht des Käufers letztlich vom Zufall abhängt, ob der unerkannt bestehende Mangel aufgedeckt und die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs in der Folge eingeschränkt wird. Bei Berücksichtigung dieser Umstände des Einzelfalls ist der Erwerb des Fahrzeugs auch nach der Verkehrsanschauung unvernünftig und damit für die Klägerseite nachteilig, die Brauchbarkeit des Fahrzeugs mithin nicht nur aus rein subjektiv willkürlicher Sicht der Klägerseite eingeschränkt. Demnach begründete der ungewollte Vertragsabschluss einen Schadensersatzanspruch. Dieser war darauf gerichtet, so gestellt zu werden, als ob die Klägerseite den Vertrag nicht abgeschlossen hätte (BGHZ 183, 112). Darauf, dass die unzulässige Abschalt einrichtung und damit die Unvernünftigkeit des Vertragsschlusses erst später bekannt wurde, kommt es für die Entstehung des Schadens nicht an.

Bei der konkreten Schadensberechnung sind grundsätzlich alle adäquaten Folgen des haftungsbegründenden Umstands bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung, dem aus prozessualen Gründen letztmöglichen Beurteilungszeitpunkt in die Schadensberechnung einzubeziehen (BGHZ 133, 246, 252).

Der unter Verletzung des wirtschaftlichen Selbstbestimmungsrechts der Klägerseite sittenwidrig herbeigeführte ungewollte Vertragsschluss, der im Rahmen des § 826 BGB den Schaden begründet, wird durch ein durchgeführtes Software-Update nicht rückwirkend zu einem gewollten Vertragsschluss.

d. Der erforderliche Schädigungsvorsatz der handelnden Personen liegt vor.

Der gem. § 826 BGB erforderliche Vorsatz enthält ein Wissens- und ein Willenselement. Der Handelnde muss die Schädigung des Anspruchstellers gekannt bzw. vorausgesehen und in seinen Willen aufgenommen, jedenfalls aber für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen haben. Dabei braucht der Täter nicht zu wissen, welche oder wie viele Personen durch sein Verhalten geschädigt werden; vielmehr reicht aus, dass er die Richtung, in der sich sein Verhalten zum Schaden irgendwelcher andere auswirken könnte, und die Art der möglicherweise eintretenden Schadens vorausgesehen und mindestens billigend in Kauf genommen hat (BGHZ 160, 149, 156).

Es genügt nicht, wenn die relevanten Tatsachen lediglich objektiv erkennbar waren und der Handelnde sie hätte erkennen können oder kennen müssen oder sie sich ihm sogar hätten aufdrängen müssen; in einer solchen Situation ist lediglich Fahrlässigkeit gegeben (BGH, NJW-RR 2012, 404). Es kann aber durchaus gerechtfertigt sein, im Einzelfall aus dem Wissen einer natürlichen Person auf deren Willen zu schließen (BGH, NJW 2017, 250). Aus der Art und Weise des sittenwidrigen Handelns kann sich die Schlussfolgerung ergeben, dass mit Schädigungsvorsatz gehandelt worden ist (BGHZ 221, 229).

Nach der Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass den handelnden Personen des vormaligen Leiters der Entwicklungsabteilung und der für die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Beklagten verantwortlichen vormaligen Vorstände als für die zentrale Aufgabe der Entwicklung und des Inverkehrbringens der Fahrzeuge zuständigem Organ oder verfassungsmäßigen Vertreters bewusst war, in Kenntnis des Risikos einer Betriebsbeschränkung oder -untersagung der betroffenen Fahrzeuge werde niemand, ohne einen erheblichen, dies berücksichtigenden Abschlag vom Kaufpreis, ein damit belastetes Fahrzeug erwerben.

e. Die Klägerseite muss sich im Wege des Vorteilsausgleichs die von ihm gezogenen Nutzungen anrechnen lassen.

Nach den von der Rechtsprechung im Bereich des Schadensersatzrechts entwickelten Grundsätzen der Vorteilsausgleichung sind dem Geschädigten in gewissem Umfang diejenigen Vorzelle zuzurechnen, die ihm in adäquatem Zusammenhang mit dem Schadensereignis zugeflossen sind. Es soll ein gerechter Ausgleich zwischen den bei einem Schadensfall widerstreitenden Interessen herbeigeführt werden. Der Geschädigte darf einerseits im Hinblick auf das schadenser-

satzrechtliche Bereicherungsverbot nicht besser gestellt werden, als er ohne das schädigende Ereignis stünde. Andererseits sind nur diejenigen durch das Schadensereignis bedingten Vorteile auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen, deren Anrechnung mit dem jeweiligen Zweck des Ersatzanspruchs übereinstimmt, also dem Geschädigten zumutbar ist und den Schädiger nicht unangemessen entlastet. (BGH, NJW 2020, 40, Rn. 9)

Die Grundsätze der Vorteilsausgleichung gelten auch für einen Anspruch aus vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung gem. § 826 BGB (BGH, NJW 2017, 250).

Die Höhe des anzurechnenden Nutzungsvorteil hat das Gericht nach folgender Formel ermittelt:

$$\text{Nutzungsvorteil} = (\text{Bruttokaufpreis} \times \text{gefahrne Strecke (seit Erwerb)}) / \text{erwartete Restlaufleistung im Erwerbszeitpunkt.}$$

Dabei geht das Gericht von einer erwartenden Gesamtlauflistung des Fahrzeugs von 250.000 km aus (§ 287 ZPO). Das streitgegenständliche Fahrzeug wurde mit einer Lauflistung von 0 km erworben. Es handelt sich um einen Kompaktvan der Kompaktklasse, bei der nach der Lebenserfahrung zu erwarten wäre, dass das Fahrzeug eine durchschnittliche Lauflistung von 20.000 - 25.000 km im Jahr fahren kann. Dass Seat eine Garantie geben würde, dass das Fahrzeug auch darüber hinaus sicher nutzbar sei, wird von der Klagepartei nicht vorgetragen.

Die Klagepartei hat das streitgegenständliche Fahrzeug zu einem Kaufpreis von 31.290,00 Euro bei einem Kilometerstand von 0 km erworben (vgl. Anlage K 1).

Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung wies das Fahrzeug einen Kilometerstand von 139.139 km auf. Dies ergibt einen anzurechnenden Nutzungsvorteil von 17.414,63 Euro.

Damit kann die Klagepartei von der Beklagten lediglich 13.875,37 Euro als Schadensersatz beanspruchen.

2. Der berechnende Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB ist zwar verjährt, setzt sich jedoch in Form des sogenannten Restschadensersatzanspruchs aus § 852 S. 1 BGB fort.

a. Dem Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB steht die von der Beklagten erhobene Einrede

der Verjährung gem. § 214 Abs. 1 BGB entgegen, da sich die Klägerseite jedenfalls im Jahr 2016 grob fahrlässig darüber in Unkenntnis war, dass das streitgegenständliche Fahrzeug vom „Dieselskandal“ betroffen ist (BGH vom 21.02.2022 - VIa ZR 8/21 - juris Rn. 33 ff.). Im Zeitpunkt der Einreichung der Klageschrift (14.04.2022) war die dreijährige Verjährungsfrist (§§ 195, 199 Abs. 1 BGB) abgelaufen.

b. Da es sich bei dem streitgegenständlichen Fahrzeug um einen Neuwagen handelt, besteht ein sogenannter Restschadensersatzanspruch aus § 852 BGB. Damit bleibt der verjährte Deliktsanspruch als solcher bestehen und wird nur in seinem durchsetzbaren Umfang auf das durch die unerlaubte Handlung auf Kosten des Geschädigten Erlangte beschränkt, soweit es nach Maßgabe der bereicherungsrechtlichen Vorschriften zu einer Vermögensmehrung des Ersatzpflichtigen geführt hat (BGH vom 21.02.2022 - VIa ZR 8/21 - juris Rn. 53).

Die Beklagte hat auf Kosten der Klagepartei etwas erlangt, nämlich den Kaufpreis abzüglich der Händlermarge. Der Begriff „auf Kosten (...) erlangt“ stellt in § 852 S. 1 BGB auf die Handlung ab, durch die die Vermögensverschiebung bewirkt worden ist (LG Hildesheim, Urteil vom 05.03.2021 - 5 O 217 / 20, Rn. 70 juris). Bei einer unerlaubten Handlung kommt es dabei nicht darauf an, auf welchem Wege sich die dadurch veranlasste Vermögensverschiebung vollzogen hat (BGH, Urteil vom 14.02.1978 - X ZR 19/76, Rn. 62 juris). Dadurch soll verhindert werden, dass derjenige, der einen anderen durch eine unerlaubte Handlung schädigt und dadurch sein Vermögen vermehrt hat, im Besitz des auf diese Weise erlangten Vorteils verbleibt (OLG Karlsruhe, Urteil vom 31.07.2007 - 17 U 338/06). Voraussetzung hierfür ist, dass eine tatsächliche Vermögensmehrung bei dem Ersatzpflichtigen eingetreten ist, wobei es auch eine unmittelbare Vermögensverschiebung nicht ankommt. Der Vermögenszuwachs muss aber durch die unerlaubte Handlung verursacht sein und auf den Geschädigten zurückgehen (OLG Karlsruhe, Urteil vom 31.07.2007 - 17 U 388/06, BeckRS 2007, 12724). Damit ist für die Vermögensverschiebung eine wirtschaftliche Betrachtung maßgebend, da es sich bei dem Anspruch aus § 852 S. 1 BGB um eine Fortsetzung des Schadensersatzanspruchs in einem anderen rechtlichen Gewand handelt. Sofern der Verlust beim Geschädigten einen entsprechenden Vermögenszuwachs beim Schädiger zur Folge gehabt hat, ist er - sofern die übrigen Voraussetzungen der Norm vorliegen - nach § 852 S. 1 BGB auch dann herauszugeben, wenn diese Vermögensverschiebung dem Schädiger durch einen Dritten vermittelt worden ist (BGH, Urteil vom 14.02.1978, a.a.O. Rn. 63 juris). Die Vermögensverschiebung kann auch auf andere Weise erfolgen, wenn sie nur im ursächlichen Zusammenhang mit der Verletzungshandlung steht (BGH, Urteil vom 26.03.2019 - X ZR 109/16 Rn. 21 juris).

Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise korrespondiert der dem Letzterwerber entstandene Schaden mit dem Vermögenszufluss bei dem Hersteller (LG Hildesheim, Hinweisbeschluss vom 29.11.2020 - 5 O 183/20 - BeckRS 2020, 35828). Damit kommt es entscheidend auf den Umfang des verjährten Schadensersatzanspruches an, nach dem sich der Restschadensersatzanspruch richtet. Grund hierfür ist, dass die Verpflichtung zum Wertersatz einen Ausgleich für einen rechtswidrigen Eingriff in eine dem Betroffenen ausschließlich zugewiesenen Dispositionsbefugnis darstellt (BGH, Urteil vom 12.06.2016 I ZR 48/15, Rn. 97 juris).

Bei Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall ergibt sich, dass die Vermögensdisposition der Klagepartei durch die Verletzungshandlung der Beklagten kausal war. Durch das Inverkehrbringen des streitgegenständlichen Fahrzeugs kam es bei der Beklagten zu einem Vermögenszufluss und bei der Klagepartei zu einem wirtschaftlich im Zusammenhang stehenden Schaden.

Überdies ist die Vermögensverschiebung im ursächlichen Zusammenhang mit der schädigenden Handlung erfolgt, weil durch das arglistige Verschweigen der Manipulation des Motors der Käufer den Pkw erworben und den Kaufpreis gezahlt hat. Ohne die schädigende Handlung hätte die Klagepartei das Fahrzeug nicht gekauft und der Erlös wäre nicht an die Beklagte geflossen.

Eine Gewinnerzielung der Beklagten ist keine Voraussetzung für einen Anspruch des Geschädigten gem. § 852 BGB, da es sich um einen Wertersatzanspruch handelt, der nicht in Höhe eines vom Schädiger erzielten Gewinns begrenzt ist. Ausreichend ist die Erlangung eines Vermögensvorteils (BGH, Urteil vom 15.01.20215 - I ZR 148/13, Rn. 34).

Bei der Berechnung des Gewinns würden Aufwendungen der Beklagten vor Auslieferung des manipulierten Gegenstandes in die Berechnung einfließen, welche sie in Form des manipulierten Gegenstandes allerdings nach obiger Darstellung zurückerhält. Die getätigten Aufwendungen zur Herstellung des manipulierten Gegenstandes können das als Gegenleistung für die Hingabe des manipulierten Gegenstandes Erlangte Etwas offenkundig nicht schmälern.

Eine teleologische Reduktion des Anwendungsbereiches von § 852 BGB ist nicht deshalb geboten, weil dem Kläger die Beteiligung an der Musterfeststellungsklage möglich gewesen wäre. (OLG Stuttgart, Urteil vom 09.303.2021, BeckRS 2021, 5075 Rn. 46 ff.) Der Gesetzgeber bezweckte mit der Einführung einer Musterfeststellungsklage eine Stärkung der Rechtsposition der Betroffenen. Eine Einschränkung bestehender Ansprüche aus § 852 BGB, die gerade einen verjährten Schadensersatzanspruch voraussetzen, wäre mit dem Gesetzeszweck nicht zu vereinbaren (LG Trier, Urteil vom 28.04.2021 - 5 O 545/20).

Soweit die Beklagte sich auf den Einwand der Entreicherung bezüglich ihrer Aufwendungen zur Schadensreduzierung (Software-Update, Information der Öffentlichkeit etc.) beruft, greift dieser aufgrund Bösgläubigkeit nicht durch gem. §§ 819, 818 Abs. 4 BGB. Dies gilt erst recht, wenn diese Aufwendungen zur Beseitigung derjenigen Schäden getätigt werden, die von der Beklagten durch ihr vorsätzlich sittenwidriges Verhalten gerade entstanden sind (MünchKommBGB/Schwab, 7. Auflage, § 818 Rn. 315).

Die Klagepartei kann Zahlung nur Zug um Zug gegen Rückgewähr des streitgegenständlichen Fahrzeugs verlangen. Der Bereicherungsanspruch ist bei ungleichartigen Leistungen vom Angebot der Rückgewähr der empfangenen Gegenleistung bedingt. (MünchKommBGB/Schwab, a.a.O. § 818 Rn. 241); dies gilt hier aufgrund der Rechtsfolgenverweisung in § 852 auf das Bereicherungsrecht ebenfalls.

Die Beklagtenpartei ist der ihr insoweit obliegenden sekundären Darlegungslast hinsichtlich des an sie geflossenen Zahlbetrags (Kaufpreis abzüglich Händlermarge) durch das Inverkehrbringen des Fahrzeugs nicht nachgekommen. Das Gericht kann gleichwohl vorliegend von einer konkreten Schätzung nach § 287 ZPO Abstand nehmen, da die grundsätzliche Limitierung des Anspruchs durch die ursprüngliche Schadenshöhe vorliegend weniger als 50 % des ursprünglichen Kaufpreises beträgt. Eine dies übersteigende Händlermarge erachtet das Gericht für nicht realistisch und wurde auch beklagtenseits nicht vorgetragen (LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 16.03.2021 - 9 O 7343/20)

Eine Verjährung des Anspruchs aus § 852 BGB liegt nicht vor, da dessen 10-jährige Verjährungsfrist gem. § 852 S. 2 erst mit Abschluss des Kaufvertrages im Juni 2014 begonnen hat.

3. Die Klagepartei kann gem. §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB Prozesszinsen seit Rechtshängigkeit der Klage geltend machen.

Die Rechtshängigkeit ist mit Zustellung der Klage am 25.05.2022 eingetreten gem. § 261 Abs. 1 ZPO. Deshalb sind der Klagepartei Zinsen aus der zuzuerkennenden Schadensersatzforderung in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem für die Zustellung folgenden Tag zuzusprechen (BGH, Urteil vom 04.07.2017 - XI ZR 562/15).

4. Die Bedingung für den gestellten Hilfsantrag ist nicht eingetreten, so dass es einer Entscheidung darüber nicht bedurfte.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO, die zum Streitwert auf § 3 ZPO. Der Streitwert wurde nach dem Kaufpreis bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Nürnberg
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Regensburg
Augustenstr. 3
93049 Regensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

██████████
Richterin am Landgericht

Verkündet am 12.09.2022

gez.

██████████, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Regensburg, 12.09.2022

██████████, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

